Benutzungsordnung der Schierker Feuerstein Arena

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Schierker Feuerstein Arena wird durch die Stadt Wernigerode (nachfolgend „Eigentümerin") unterhalten und betrieben. Sie steht den Gästen ganzjährig als Freizeiteinrichtung zum Zwecke der Naherholung, sportlichen Betätigung sowie kulturellen Vielfalt zur Verfügung.
2. Mit Betreten der Schierker Feuerstein Arena erkennen die Gäste diese Benutzungsordnung an.

§ 2
Zweck und Verbindlichkeit

1. Diese Benutzungsordnung dient der allgemeinen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schierker Feuerstein Arena.
2. Diese Benutzungsordnung ist für alle Gäste der Schierker Feuerstein Arena verbindlich. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Personen.
3. Das Betreten der Schierker Feuerstein Arena ist nur im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungs-, Trainings- oder Spielzeiten erlaubt.
4. Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Begleitpersonen über zwölf Jahren gestattet.

§ 3
Betriebs- und Benutzungszeiten

1. Die Schierker Feuerstein Arena ist ganzjährig geöffnet.
2. Die regulären Betriebs- und Benutzungszeiten werden durch die Eigentümerin festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gemacht.
3. Bei technischen Störungen, Einflüssen durch höhere Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen, kann es zu Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten kommen. Das Angebot der Schierker Feuerstein Arena kann in solchen Fällen eingeschränkt oder eingestellt werden. Änderungen werden im Einzelfall öffentlich im Eingangsbereich bekannt gegeben. Rückerstattungen von gezahlten Eintrittspreisen oder Schadensersatz erfolgen insoweit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Einschränkungen / Einstellungen wegen der Durchführung von Veranstaltungen sind Rückerstattung und Schadensersatz ausgeschlossen.
4. Schulen, Verbände und Vereine können auf Antrag für gesondert zu vereinbarende Nutzungszeiten zugelassen werden. Das Nähere regeln gesonderte Überlassungsbedingungen.
5. Ein Anspruch auf Benutzung der Schierker Feuerstein Arena besteht nicht. Dies gilt insbesondere bei voller Auslastung, bei Sperrung aus betrieblichen Gründen sowie bei temporärer, exklusiver Zuweisung an einen berechtigten Personenkreis.

§ 4
Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Schierker Feuerstein Arena sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte wird durch den Stadtrat der Stadt Wernigerode in einer Entgeltordnung festgesetzt.
2. Die Entgeltordnung wird am Eingang der Arena durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5
Umkleidemöglichkeiten, Schlittschuhservice, Leihmaterial

1. Zur Umkleide sind vor Ort entsprechende Räumlichkeiten zu verwenden.

2. Ein Schlittschuhverleih und –schleifservice sowie ein Verleih von Boulderschuhen sowie der zum Ausführen der angebotenen Sportarten entsprechendes Material werden angeboten. Leihobjekte sind pfleglich zu behandeln und nach dem vereinbarten Leihzeitraum zurückzugeben.

3. Die Gäste sind verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Risse, Löcher, Scheuerstellen etc.) zu überprüfen, Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch ist der Betreiber berechtigt Schadensersatz zu verlangen.

§ 6
Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2. In der öffentlichen Umkleide werden den Gästen Schließfächer zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände und Bekleidung zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrung erfolgt auf eigenes Risiko. Für jegliche Verluste von persönlichen Gegenständen auf dem Gelände der Schierker Feuerstein Arena wird von der Eigentümerin keine Haftung übernommen.

§ 7
Ordnungsvorschriften

1. Gäste der Schierker Feuerstein Arena haben sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie die Ruhe und Sicherheit aller Personen aufrechterhalten bleiben. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Jegliche Form der Sachbeschädigung ist zu vermeiden.
2. Auf dem gesamten Gelände der Schierker Feuerstein Arena herrscht außer in ausgewiesenen Bereichen Rauchverbot.
3. Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.
4. Jeder Unfall bei dem ein Gast zu Schaden gekommen ist, muss dem Personal unverzüglich gemeldet werden.
5. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist im Aktivbereich nicht gestattet („Hüpfwelt", Kunststofffläche/Eisfläche, Boulderwand, Slackline-Anlage).
6. Auf dem gesamten Gelände ist zudem nicht gestattet:
   a. das Betreten des Aktivbereichs („Hüpfwelt", Kunststofffläche/Eisfläche, Boulderwand, Slackline-Anlage), unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder sonstigen Rauschmitteln aller Art;
   b. das Betreten Unbefugter von entsprechend markierten Bereichen und Einrichtungen sowie das Be- oder Übersteigen von Bauten, insbesondere von Zäunen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächern;

c. das Sitzen und Stehen in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in Rettungswegen;

d. das Werfen von Gegenständen auf Spielflächen oder in die Besucherbereiche;

e. das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem (mit Ausnahme von Brillen) oder besonders hartem Material, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge und Dosen sowie von Gegenständen die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können;

f. das Mitbringen von Substanzen, die ätzen oder färben;

g. das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken im Gastronomieinnen- und außenbereich;

h. das Entfachen von offenem Feuer sowie das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art;

i. das Beschriften, Bemalen oder Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen;

j. das Verunreinigen der Anlage durch Wegwerfen von Gegenständen oder durch Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toiletten:

k. das Begehen der außerhalb mit Gummiboden belegten Bereiche mit Schlittschuhen.

7. Insbesondere auf der Eisfläche/Kunststofffläche ist darüber hinaus nicht gestattet:

a. das Betreten der Fläche ohne Schlittschuhe während der öffentlichen Laufzeiten;

b. das Betreten der Eisfläche während der Eisaufbereitung;

c. das Betreten der Spieler- und Strafbänke während des öffentlichen Eislaufens;

d. das Eishockeyspielen während des öffentlichen Eislaufens;

e. das Laufen entgegen der allgemeinen Laufrichtung;

f. das Gefährden der Sicherheit der übrigen Eislaufenden in jeglicher Form, u.a. durch Anrempeln;

g. das Sitzen auf der Eisbahnumrandung;

h. jegliches Verschmutzen der Eis-/Kunststofffläche;

i. das Mitführen von Tieren;

j. das Laufen mit Eisschnelllaufschlittschuhen.

8. Auf der Boulderfläche gelten zusätzlich folgende Benutzungsbestimmungen:

a. Kinder unter 6 Jahren ist die Nutzung des Boulderbereiches nicht gestattet. Das Spielen auf den Matten ist untersagt. Kleinkinder dürfen dort nicht abgelegt werden;

b. Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten der Boulderanlage und Matten nur mit sie begleitenden, volljährigen Aufsichtspersonen erlaubt;

c. an der Boulderanlage und auf den Matten müssen stets Boulder- oder saubere Turnschuhe getragen werden. Aus hygienischen Gründen ist Klettern barfuß oder mit Strümpfen untersagt;

d. der Aufenthalt im Sturzbereich von anderen Kletternden oder das gleichzeitige Klettern einer Route sind strengstens untersagt. Das Aussteigen (Überklettern der Route) ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche grundsätzlich verboten. Es ist so zu klettern, dass eine Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist;

e. die Veränderung der Griffe und Tritte ist nicht gestattet. Griffe, Tritte und andere Strukturen können sich trotz sorgfältiger Wartung während der Benutzung drehen oder brechen, es ist vorausschauend zu klettern. Eine Gewähr für die Festigkeit der Griffe wird nicht übernommen;

f. starke Staubentwicklung durch loses Magnesia ist zu vermeiden, bei Bedarf sind Magnesiabälle (Chalkballs) zu verwenden;

g. auf die Matten dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden.

9. Jede gewerbliche Betätigung, auch z.B. die Erteilung von Eislaufunterricht oder Kletterkursen gegen Entgelt, bedarf der Genehmigung der Betreibenden.

§ 8
Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht der Schierker Feuerstein Arena wird vom Betreibenden und die vom Betreibenden beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal kann jederzeit Personen aus der Schierker Feuerstein Arena zeitweise verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen. Im Falle der Verweisung aus der Schierker Feuerstein Arena wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
4. Das Aufsichtspersonal ist dazu befugt, Gegenstände aller Art, die spätestens 30 Minuten nach Ende der täglichen Betriebszeit nicht aus den öffentlichen Schließfächern entfernt worden sind, zu entnehmen und als Fundsache zu behandeln.
5. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Schierker Feuerstein Arena tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Schierker Feuerstein Arena vom 30.09.2018 außer Kraft.

Wernigerode, den 16.11.2026

Ausfertigungsvermerk:
Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Stadt Wernigerode